ZBB 2006, 310

BGB §§ 648a, 640 Abs. 1

Keine Anwendung von § 648a BGB auf eine Bürgschaft, die der Unternehmer zur Sicherung seiner Vergütungsforderung aufgrund einer im Bauvertrag vereinbarten Sicherungsabrede beanspruchen kann; zur Fälligkeit der Werklohnforderung nach Kündigung eines Bauvertrags

BGH, Urt. v. 11.05.2006 - VII ZR 146/04 (OLG München), WM 2006, 1335

Amtlicher Leitsatz:

Auf eine Bürgschaft, die der Unternehmer zur Sicherung seiner Vergütungsforderung aufgrund einer im Bauvertrag verein-

ZBB 2006, 311

barten Sicherungsabrede beanspruchen kann, findet § 648a BGB keine Anwendung. Nach Kündigung eines Bauvertrags wird die Werklohnforderung grundsätzlich erst mit der Abnahme der bis dahin erbrachten Werkleistungen fällig (Änderung der Rechtsprechung, vgl. Senat, Urt. v. 9. 10. 1986 – VII ZR 249/85, WM 1987, 111, dazu EWiR 1986, 1251 (Lenzen).